

- [5] Dieser Engpaß bleibt sogar auch für die Zukunft bestehen. Nach Berechnungen des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) wird sich zwar das Angebot der inländischen Arbeitnehmer von 1968 bis 1980 von 18,9 Mill. auf 20,3 Mill. erhöhen, diesem Angebot steht jedoch ein Bedarf von 21,4 Mill. Arbeitskräften gegenüber, so daß für 1980 mit einer Lücke von fast 1 Mill. Arbeitskräften auf dem Arbeitsmarkt zu rechnen ist.
Vgl. Materialien aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, 28/72. Im weiteren: Materialien.
- [6] Zur Chronologie der staatlichen Berufsbildungspolitik, vgl. z. B. Crusius, R.: a. a. O., S. 107 f.
- [7] Deutscher Bildungsrat, a. a. O., S. 12. Die Zitierung dieser Zielsetzungen im Wortlaut ist u. E. notwendig, weil sich auch heute noch die Frage nach ihrer Realisierung in gleicher Weise stellt.
- [8] Vgl. Deutscher Bundestag, 6. Wahlperiode, Drucksache VI/925: Bericht zur Bildungspolitik vom 8. Juni 1970.
- [9] Vgl. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung (Hrsg.): Aktionsprogramm Berufliche Bildung vom November 1970.
- [10] Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung (Hrsg.): Vorschläge für die Durchführung vordringlicher Maßnahmen, beschlossen am 6. Juli 1972 – K 28 – 29/72 –, S. 29 f.
- [11] Ebenda.
- [12] Vgl. Deutscher Bildungsrat (Hrsg.): Empfehlungen der Bildungskommission „Strukturplan für das deutsche Bildungswesen“, Stuttgart 1970, und Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung (Hrsg.): Zwischenbericht über den Bildungsgesamtplan und ein Bildungsbudget, beschlossen am 18. Oktober 1971.
- [13] Vgl. Robinsohn, S.-B.: Bildungsreform als Revision des Curriculum und ein Strukturkonzept für Curriculumentwicklung, Neuwied und Berlin 1971.
- [14] Vgl. Materialien 19/1970, S. 3.
- [15] Vgl. Kern, H. / Schumann, M.: Industriearbeit und Arbeiterbewußtsein, Frankfurt/Main 1970, S. 68.
- [16] Vgl. ebenda.
- [17] Vgl. Mertens, D.: Überlegungen zur Frage der Identifizierung und Vermittlung von Schlüsselqualifikationen im Erst- und Weiterbildungssystem. Unveröffentlichtes Manuskript, erscheint demnächst in der Zeitschrift „Analysen“.
- [18] Vgl. ebenda.
- [19] BDA, BDI, DIHT, „Stufenausbildung, Aufgabe und Chance“. Eine Stellungnahme der Spitzenorganisationen der gewerblichen Wirtschaft, Bonn August 1968, S. 3.
- [20] Zentralverband der Elektrotechnischen Industrie e. V. (ZVEI) in Zusammenarbeit mit dem Kuratorium der Deutschen Wirtschaft für Berufsbildung (KWB) (Hrsg.): Berufsgrundbildungsjahr Berufsfeld Elektrotechnik, Empfehlungen zu einem Modell für die Durchführung im dualen System in kooperativer Form zwischen Betrieb und Berufsschule, Frankfurt/Bonn 1972, S. 19.
- [21] So haben eine Reihe von Firmen, insbesondere in der Automobilindustrie, sich veranlaßt gesehen aufgrund von hohen Ausschußraten, hohem Krankheitsstand, hoher Fluktuation und sinkender Produktivität Maßnahmen einzuleiten, die darauf abzielen, die Autonomie der einzelnen Arbeitsgruppen zu erhöhen und die Arbeitszufriedenheit zu verbessern. Diese Maßnahmen tragen dem engen Zusammenhang von Motivation und Produktivität Rechnung, denn industriesoziologische Untersuchungen haben ergeben, daß die nervliche und psychische Belastung weniger von der technischen Ausstattung des Arbeitsplatzes abhängt als vielmehr von der Organisation der Arbeit im Betrieb. Folglich zielen alle neugetroffenen Maßnahmen darauf ab, die Arbeitssituation so zu gestalten, daß die Betroffenen entscheidend an ihrer Ausgestaltung mitwirken können.
Vgl. dazu z. B. Nirschi, R.: Das Ende des Fließbands, Sendung des Senders Freies Berlin, III. Programm vom 6. 5. 1973.
Fricke, W.: Zum Verhältnis von Arbeitswissenschaften und betrieblicher Personalplanung.
und Kaminsky, G.: Arbeitsgestaltung als Lernprozeß, in: Gewerkschaftliche Monatshefte 1/73.
- [22] Vgl. Giesecke, H.: Bildungsreform und Emanzipation, Ideologiekritische Skizzen, München 1973, S. 15.
- [23] Riedel, J.: Arbeits- und Berufsanalyse in berufspädagogischer Sicht, Braunschweig 1957, S. 6.
- [24] Vgl. Riedel, J.: a. a. O.
- [25] Vgl. Mollé, F.: Leitfaden der Berufsanalyse, Köln/Opiaden 1965.
- [26] Vgl. Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung, F 3, Verfahren des BBF für die Erstellung beruflicher Curricula, Berlin 1973.
- [27] Z. B. liegen folgende Ansätze vor: Fenger, Kern/Schumann, Oppelt/Schrick/Bremmer, Lutz und Volpert.
- [28] Fenger, H.: Arbeitsmarktforschung – Berufsforschung – Bildungsforschung. Versuch zur Bestimmung von Schwerpunkten, Abgrenzungen und Überschneidungsbereichen, in: IAB (Mitt.) 5/68, S. 327.
- [29] Boehm, U. / Mende, M. / Riecker, P. / Schuchardt, W.: Qualifikationsstruktur und berufliche Curricula, Eine Vorstudie im Auftrage des Bundesinstituts für Berufsbildungsforschung, Berlin 1973, S. 3.
- [30] Ebenda.

Hermann Benner

Erstellung von Ausbildungsordnungen

Aufgabe – Probleme – Stand

Die Erstellung von Ausbildungsordnungsentwürfen ist als eine Konkretisierung des Aufgabenkomplexes anzusehen, den das BBiG dem BBF zugewiesen hat. Der Verfasser skizziert die mit der Realisierung verbundene Problematik und bilanziert auf diesem Hintergrund das im Bereich der Ausbildungsordnung erzielte Arbeitsergebnis.

Erstellung von Ausbildungsordnungsentwürfen als Aufgabe des BBF

Eine Konkretisierung des weitgespannten Aufgabenkomplexes, den der Gesetzgeber dem Bundesinstitut für Berufs-

bildungsforschung (BBF) im § 60 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) zugewiesen hat, ist in der Erstellung von Ausbildungsordnungsentwürfen zu sehen. Sie dienen als Grundlage für den Erlass von Rechtsverordnungen nach § 25 BBiG. Ganz abgesehen von der bildungspolitischen Priorität, die gegenwärtig die Berufsbildung genießt, ist die Ordnung der beruflichen Erstausbildung von zentraler Bedeutung für die berufliche Bildung schlechthin. Deshalb steht auch der Tätigkeitsbereich der Hauptabteilung F 3 des BBF, die „Ausbildungsordnungsforschung“, in besonderem Maße im Blickpunkt öffentlichen Interesses. Dieses Interesse äußert sich vor allem in hohen Erwartungen der Öffentlichkeit, insbesondere der am Berufsbildungsprozeß unmittelbar beteiligten Organisationen, Institutionen und Personen, auf eine rasche und umfassende Erneuerung der gegenwärtig gültigen Ordnungsunterlagen.

Nicht ohne Einfluß auf die mit dem BBF verbundenen Hoffnungen auf eine schlagartige Verbesserung der beruflichen Bildung mag auch die Tatsache sein, daß mit der Errichtung des BBF als „Forschungsinstitut“ die „Arbeitsstelle für betriebliche Berufsausbildung“ (ABB) aufgelöst wurde. Aufgrund dieser Gegebenheit folgert mancher Beobachter die Identität beider Institutionen und deren Aufgaben, so daß in diesem Zusammenhang angestellte Personalvergleiche beider Einrichtungen gelegentlich unter falschen Prämissen erfolgen. Während der Aufbauphase des BBF war die Zahl der Mitarbeiter, die sich mit der Erarbeitung von Ausbildungsordnungen beschäftigten, niedriger als in der ABB. Die Ausbildungsordnungsproblematik [1] jedoch wurde vielschichtiger, und zwar einerseits aufgrund der Aktivitäten im Bereich der Curriuculumforschung [2], andererseits aufgrund der neuen Rechtssituation [3] nach dem Inkrafttreten des BBiG, so daß vorhandene Ordnungsunterlagen nicht oder nur bedingt als Vorbilder für die neu zu erstellenden Ausbildungsordnungen dienen können.

Der Hinweis auf diese Fakten erscheint vorab insofern notwendig, als er geeignet ist, die teils öffentlich, teils in Kreisen der Berufsbildungsexperten vorgetragene Kritik [4] am BBF zu relativieren.

Die Kontinuität der Ordnungsarbeiten bei gleichzeitiger Realisierung notwendiger Verbesserungen ist als generelle Forderung und als spezieller Auftrag der Entscheidungsgremien des BBF anzusehen. Deshalb werden auch solche Projekte fortgesetzt und weiterentwickelt, die außerhalb des BBF ihre Wurzeln haben, vorausgesetzt, daß durch sie Fortschritte in der Berufsausbildungspraxis erzielt werden und/oder eine Mehrung wissenschaftlicher Erkenntnisse im Bereich der Berufsbildungsforschung zu erwarten ist. Aus den dargelegten Gründen ist es zu verstehen, daß mit den seither neu entstandenen Ausbildungsordnungen zwar relative Verbesserungen der beruflichen Bildung eingeleitet, aber noch keine maximalen Lösungen erreicht wurden.

Gemessen an idealen Vorstellungen weisen die bisher erarbeiteten Ausbildungsordnungen Mängel auf, insbesondere

- weil sie nicht ausschließlich auf Ergebnissen wissenschaftlicher Untersuchungen, sondern auch mehr oder weniger auf praktischen Erfahrungen beruhen,
- weil sie nicht Teil eines bildungspolitischen Gesamtkonzeptes sind, sondern lediglich partielle Verbesserungen bewirken und Zielkonflikte der gegenwärtig intendierten bildungspolitischen Maßnahmen offenbaren,
- weil sich bei ihrer Erarbeitung neben berufsausbildungsrelevanten Faktoren auch sozial- und standespolitische Interessen als bestimmend erweisen,
- weil sie wegen ihres langen Entwicklungsprozesses bis zum Erlaß im Bundesgesetzblatt bereits an Aktualität verloren haben, wenn sie rechtswirksam werden.

Diese Sachverhalte, die nur teilweise vom BBF zu vertreten sind, gilt es – sofern man an dem gegenwärtigen Konzept festhält – bei einer permanenten Revision der Ordnungsunterlagen für die berufliche Erstausbildung systematisch abzubauen.

Probleme beim Erstellen von Ausbildungsordnungsentwürfen

1. Vor der Auseinandersetzung mit einzelnen Ausbildungsordnungen und den Problemen ihrer Erarbeitung stellt sich zweifellos die Frage nach dem Begründungszusammenhang

und den **Bestimmungsfaktoren für die Auswahl der zu bearbeitenden Projekte**. Die hierfür maßgebenden Entscheidungsgrößen sind keine echten Auswahlkriterien, die in jedem einzelnen Falle der Fragestellung zu einer klaren Ja-Nein-Entscheidung führen, sondern es handelt sich hierbei vielmehr um Faktoren, die weitgehend durch intern und extern gesetzte Daten gegeben sind und deren Berücksichtigung die Auswahl bestimmt. Zu diesen Entscheidungsgrößen gehören:

- Die Revisionsbedürftigkeit vorhandener Ordnungsunterlagen:

Sie kann bedingt sein durch das Alter der zur Zeit noch gültigen „Ordnungsmittel“ und die erforderliche Aktualisierung der Ausbildungsinhalte, durch die Notwendigkeit einer Ausbildungszeitverkürzung, durch die Einführung einer gemeinsamen Ausbildungsordnung für Handwerk und Industrie, durch die Realisierung einer neuen Ausbildungskonzeption (z. B. Einführung einer Stufenausbildung) und durch die Zusammenlegung zweier oder mehrerer Ausbildungsberufe.

- Die Zahl der betroffenen Auszubildenden:

Die Novellierung stark besetzter Ausbildungsberufe wird – ceteris paribus – vordringlicher zu betrachten sein als die geringer besetzter Ausbildungsberufe. Andererseits aber ist dieses Merkmal nicht absolut anwendbar. Prinzipiell sollte bei der Berücksichtigung dieses Aspektes nicht das quantitative Moment der letztlich bestimmende Faktor sein, sondern das Ausmaß der Verbesserungen im Bereich der beruflichen Bildung. Hierzu wäre auch die exemplarische Wirkung zu zählen, die innovative Maßnahmen in einem bestimmten Ausbildungsberuf auf andere Ausbildungsberufe ausüben.

- Der Umfang und die Qualität vorhandener Arbeitsergebnisse als Bearbeitungsgrundlage:

Die Erstellung einer Ausbildungsordnung auf der Basis empirisch ermittelter Fakten und in kooperativer Zusammenarbeit mit Sozialpartnern sowie Lehrern an beruflichen Schulen läßt sich beispielsweise eher verwirklichen als die Erarbeitung beruflicher Curricula ohne vorhandene Vor- und Mitarbeit. Generell kann jedoch die Kooperation mit externen Institutionen nur auf der Basis der allgemein anerkannten bildungspolitischen Zielsetzungen – wie sie beispielsweise auch durch das Berufsbildungsgesetz gegeben sind – erfolgen.

- Die Personalkapazität und Personalstruktur der Hauptabteilung F 3:

Die unmittelbare Abhängigkeit von Mitarbeiterzahl und -leistung bedarf keiner Begründung. Besoldungs-, laufbahn- und haushaltsrechtliche sowie standortbedingte Schwierigkeiten haben dazu geführt, daß noch immer nicht für die wichtigsten Berufsbereiche qualifizierte Referenten, insbesondere Fachdidaktiker, gewonnen werden konnten. Diese Situation wirkt sich selbstverständlich auf die Art und Anzahl der durchzuführenden Projekte aus.

Entscheidungen über die Aufnahme bestimmter Arbeitsvorhaben in die „Liste der zu bearbeitenden Ausbildungsordnungen“ konnten also nicht primär aufgrund operationalisierter Merkmale gefällt werden, sondern sind als Ergebnis eines Abstimmungsprozesses zwischen bildungspolitischen Erwartungen und institutsgegebenen Möglichkeiten zu betrachten. Sie wurden grundsätzlich in den Organen des BBF gefällt im Zusammenhang mit den jeweiligen Beratungen zum Forschungsprogramm.

2. Die mit der Erstellung von Ausbildungsordnungen verbundene Problematik resultiert teilweise aus den zur Zeit existenten organisatorischen Rahmenbedingungen, teilweise wird sie durch bildungspolitische Zielkonflikte hervorgerufen, und teilweise hat sie in rechtlichen Gegebenheiten ihren Ursprung, die, vordergründig betrachtet, nur in geringer Beziehung zur Berufsbildung zu stehen scheinen.

Um mit den zuletzt genannten Problemen zu beginnen: die **Berufsausbildung** ist als Phänomen und Begriff neben ihrer berufspädagogischen und bildungspolitischen Bedeutung **von hoher sozial- und tarifrechtlicher Relevanz**. Die starke Verankerung der Berufsausbildung im Sozialversicherungs- und Tarifrecht motiviert Berufs- und Fachorganisationen dazu, ihre „sozial- und standespolitischen Ziele (tarifrechtliche Eingruppierung, Beseitigung des Mitarbeitermangels, Verbesserung der sozialrechtlichen Stellung oder des Images einer Berufsgruppe u. a. m.) mit dem Vehikel der Berufsausbildung zu erreichen“ [5]. Dieses Faktum wird deutlich bei Argumentationen im Zusammenhang mit der Bestimmung der Ausbildungsdauer, mit der Bezeichnung von Ausbildungsberufen, mit der Erstellung von Ausbildungskonzeptionen, mit der Anerkennung oder der Aufhebung der Anerkennung von Ausbildungsberufen.

3. Die Tatsache, daß der Erlaß von Ausbildungsordnungen in Form von Rechtsverordnungen auch für die Ministerien ein Novum war, wirkte sich insofern ungünstig auf die Arbeit des BBF aus, als sich die ministeriellen Auffassungen über die **Form und Justiziabilität der Ausbildungsordnungen** mehrfach änderten. Die daraus resultierenden Korrekturen waren teils in fertigen Ausbildungsordnungsentwürfen, teils in laufenden Arbeitsvorhaben vorzunehmen, wobei die Mitarbeiter des BBF gegenüber ihren externen Gesprächspartnern – beispielsweise in Fachausschüssen – jeweils diese Auffassungsänderungen der Ministerien zu vertreten hatten. Mehrfaches Umarbeiten von Ausbildungsordnungsentwürfen allein aufgrund neuer Vorstellungen über deren äußere Form führt zu unnötigen Verzögerungen des Erlasses der Rechtsverordnungen und mindert dadurch den Aktualitätsgrad der Ausbildungsordnungen, es verursacht darüber hinaus auch Unmut bei den Berufsbildungsexperten der betroffenen Organisationen und Unverständnis bei Praktikern. Die formale Vielgestalt der seither erschienenen Ausbildungsordnungen dokumentiert zum Teil die Variationsbreite der Auffassungsänderungen und der Justiziabilität. Für die künftige Arbeit wäre im Interesse der Auszubildenden anzustreben, daß sich die formale Gestaltung der Ausbildungsordnungen mehr an berufsbildungspolitischen Intentionen und berufspädagogischen Erfordernissen zu orientieren hat als an mutmaßlichen juristischen Formalzwängen.

4. Probleme bei der Ordnungsarbeit ergeben sich auch durch die sogenannte „**Berufgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnung**“. Sie garantiert eine volle Anrechnung des schulisch vermittelten Berufgrundbildungsjahres, ohne daß ein bundeseinheitliches und verbindliches curriculares Konzept für die berufliche Grundbildung gegeben ist und die schulischen Lehrpläne mit den vorhandenen oder in Entstehung begriffenen Ausbildungsordnungen abgestimmt sind. Diese Zielsetzung führt aber immer dann zu Konflikten mit der Neuordnung von Ausbildungsberufen, wenn die curriculare Abstimmung der Ausbildungsziele und -inhalte beider Bereiche nicht aufeinander bezogen ist und bei der Novellierung der Ausbildungsordnungen insbesondere Ziele wie Systematisierung und Präzisierung der Ausbildungsinhalte, Straffung der Ausbildungszeit, Verringerung der Ausbildungsdauer angestrebt

werden mit dem Ergebnis, daß im allgemeinen nach einem zweijährigen Ausbildungsabschnitt ein erster berufsqualifizierender Abschluß erreicht werden kann, der dem seitherigen Facharbeiterniveau entspricht. Hieran wird deutlich, daß an verschiedenen Stellen gleichzeitig vorgenommene partielle Verbesserungen oder Korrekturen der beruflichen Bildung zu Konfliktsituationen führen und die dabei erzielten Arbeitsergebnisse in Frage stellen können.

Grenzen einer bundeseinheitlichen und überregionalen Bildungspolitik und -praxis sind schon allein verfassungsrechtlich gegeben (Kulturautonomie der Länder, Bundeskompetenz für die betriebliche Berufsausbildung). Mit der Überwindung dieser Barrieren wurde bereits durch das Einrichten des sogenannten „Koordinierungsausschusses“ [6] begonnen. In Arbeitsgruppen, die sowohl mit Vertretern der Länder als auch mit Vertretern des Bundes besetzt sind, sollen Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrpläne erarbeitet und aufeinander abgestimmt werden. Vorgesehen ist eine derartige Kooperation zunächst bei den Ausbildungsordnungen für die grobschlosserischen Berufe, die kaufmännischen Ausbildungsberufe, die Augenoptiker und eventuell die Arzthelfer sowie bei der Bestimmung der Ausbildungsziele für das Berufgrundbildungsjahr. Im Zusammenhang mit dem Berufgrundbildungsjahr versuchte das BBF seither den gegebenen Möglichkeiten entsprechend einen bescheidenen inhaltsbezogenen Beitrag zur Problemlösung dadurch zu erreichen, daß bei der Neuordnung von Ausbildungsberufen innerhalb eines Berufsbereiches die gemeinsamen Ausbildungsinhalte im ersten Ausbildungsjahr angeordnet wurden. Hierbei erwies sich die Berufsfeldschneidung in der Berufgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnung (Gliederung in 11 Felder) und die Zuordnung der „Anerkannten Ausbildungsberufe“ zu diesen pragmatisch gewonnenen Berufsfeldern als fragwürdig, einmal weil unterschiedliche Einteilungsmerkmale oder Ordnungsprinzipien verwendet wurden (z. B. werkstoff-, projekt-, fertigungs-, funktionsbezogene Merkmale), zum anderen weil bei einzelnen Feldern die Spannweite so groß ist (z. B. sind einem Feld 65 Ausbildungsberufe zugeordnet, einem anderen hingegen nur ein Ausbildungsberuf), daß bei den subsumierten Ausbildungsberufen keine fachliche Basis für ein gemeinsames Curriculum des ersten Ausbildungsjahres besteht, und schließlich weil eine ganze Zahl von Ausbildungsberufen keinem der Felder zugeordnet werden konnte.

5. Als Beispiel dafür, wie das BBF den im BBiG enthaltenen Auftrag, eine **breit angelegte berufliche Grundbildung** zu verwirklichen und die bildungspolitische Intention der **Konzentration der Ausbildungsberufe** zu realisieren versucht, mögen die Aktivitäten im Bereich der metallbe- und verarbeitenden Ausbildungsberufe dienen: Zunächst erstellte das BBF auf Vorarbeiten der ABB einen Entwurf für eine Ausbildungsordnung der feinschlosserischen Berufe. Unabhängig davon wurde unter Verwendung der Analysentopologie [7] eine Ausbildungskonzeption entwickelt für die spanenden Werkzeugmaschinenberufe. Schließlich erarbeitete das BBF aufgrund von Materialien der Luft- und Raumfahrtindustrie einen Ausbildungsordnungsentwurf für flugtechnische Berufe. Diese drei, ihrer Entwicklungsgeschichte nach unterschiedlichen Ausbildungsordnungsentwürfe enthielten zwar alle gemeinsame Elemente, ihrem Aufbau, ihrer Terminologie und ihrer zeitlichen Entstehung nach unterschieden sie sich jedoch erheblich voneinander. Über die Konzentration der Ausbildungsberufe hinaus, die in nahezu jedem der Entwürfe gegeben ist, wurden die Gemeinsamkeiten der Ausbildungsinhalte, soweit sie in den unterschiedlichen Ausbildungsberufen vorhanden

waren, herauskristallisiert und terminologisch zum Ausdruck gebracht, d. h. es wurde versucht, diese Berufe auf eine größtmögliche gemeinsame Basis zu stellen. In diesem Zusammenhang galt es, mit der Neuordnung der grobschlosserischen Ausbildungsberufe, wenn auch nur unter pragmatischem Ansatz, zu beginnen, zumal speziell in diesen Ausbildungsberufen die Revisionsbedürftigkeit durch das hohe Alter der vorhandenen Ordnungsunterlagen – einige datieren aus dem Jahre 1937 – besonders dringend erschien und Gemeinsamkeiten mit den zuvor genannten Ausbildungsberufen mindestens in einem ersten Ausbildungsabschnitt vorhanden sind.

Die inzwischen erstellte erste Diskussionsgrundlage für einen Ausbildungsordnungsentwurf wird in einem Fachausschuß beraten, der gemäß § 66 BBiG eingesetzt ist und dem sachverständige Vertreter der betroffenen Fachverbände und Gewerkschaften sowie Lehrer an beruflichen Schulen angehören. Gegenstand der Beratung ist die inhaltliche Ausgestaltung von Ausbildungsordnungen, soweit es die Bestimmung der Ausbildungsziele, der Lernzeiten, der Lernabschnitte sowie der Prüfungsanforderungen betrifft. Die formale Seite ist weitgehend durch die im § 25 BBiG festgelegten Mindestanforderungen für Ausbildungsordnungen bestimmt.

6. Die Aufgabe der **Fachausschüsse** ist es, sachverständig bei der Vorbereitung, Erstellung und Beratung von Ausbildungsordnungsentwürfen mitzuwirken. Ein paritätisch besetzter Fachausschuß birgt aber auch, wie die Praxis zeigt, eine Vielzahl von Problemen in sich. Es werfen sich hier die Fragen auf: Sind die Fachausschußmitglieder an Weisungen ihrer entsendenden Organisationen gebunden? Unterliegen sie einem „Fraktionszwang“ oder können sie aufgrund ihres eigenen Sachverständnisses autonom entscheiden? Sind die abgegebenen Voten für jedes einzelne Fachausschußmitglied und für die durch sie vertretenen Verbände verbindlich? Können einmal erzielte Abstimmungsergebnisse von einzelnen Fachausschußmitgliedern nachträglich widerrufen werden, wenn Beratungen des Ergebnisses und der nachträgliche Meinungsbildungsprozeß innerhalb der eigenen Gruppe zu anderen Auffassungen führen, die unter Umständen nicht fachlich, sondern standespolitisch motiviert sind? Als Extremfall wäre die Situation zu betrachten bei der eine Organisation, die mit ihren Auffassungen im Fachausschuß nicht überzeugen konnte, nach dem Beschluß einer Ausbildungsordnung mit den gleichen Argumenten bei den zuständigen Ministerien interveniert und auf anderer Ebene die gleiche Diskussion, Beratung und Abstimmung von neuem beginnt. Im Zusammenhang mit der fachlichen Beratung durch den Fachausschuß erhebt sich auch die Frage, ob Fachausschußmitglieder – als Verbandsvertreter oder Fachpraktiker – in der Lage sind, empirisch gewonnene, neuartige wissenschaftliche Erkenntnisse zu begutachten und über deren Realisierung zu entscheiden, wenn sie beispielsweise ihren seitherigen persönlichen praktischen Erfahrungen widersprechen.

7. Eine Erweiterung der Arbeitskapazität des BBF ist durch die **Vergabe von Fremdforschungsaufträgen** möglich. Jedoch zeigen sich gerade im Bereich der Ausbildungsordnungsforschung besondere Schwierigkeiten dadurch, daß dieser seinem Wesen nach vielschichtige Forschungsgegenstand, bei dem neben curricularen z. B. auch sozio-ökonomisch-technische, bildungspolitische und juristische Komponenten zu berücksichtigen sind, in seiner Komplexität nur von wenigen Experten vertreten wird, die ihrerseits aber weitgehend mit Arbeitsvorhaben ausgelastet sind. Beim Ausweichen auf Auftragnehmer, deren „know how“ nur Teilbereiche repräsentiert, er-

geben sich Mängel insofern, als entweder das allzu theoretische Ergebnis einer akademischen Auseinandersetzung jeglichen Praxisbezug außer acht oder das allzu praktische Vorgehen eines bewährten, aber einseitigen Fachpraktikers Methoden wissenschaftlichen Denkens und Arbeitens vermissen läßt. In beiden Fällen ist jedoch der Auftrag des BBiG, die Berufsbildung durch Forschung zu fördern, nicht erfüllt. Selbst wenn diese Darstellung extreme Situationen schildert und die Realität in vielfachen Möglichkeiten dazwischen liegen mag, verdeutlicht sie die Problematik.

8. Nicht ohne Probleme erweisen sich **Ordnungsbemühungen im Bereich des Handwerks**, wo über die Bestimmungen des BBiG hinausgehende gesetzliche Vorschriften durch die Handwerksordnung bestehen. Die faktische Gleichsetzung der Begriffe „Handwerksberuf“ und „Ausbildungsberuf“ gestatten schwerlich die Modifizierung von Ausbildungsinhalten, die Aufhebung der Anerkennung hochspezialisierter und für die berufliche Erstausbildung ungeeigneter Ausbildungsberufe und erlaubt mit dem Erlaß einer Ausbildungsordnung keine Änderung der in der Anlage „A“ der Handwerksordnung festgelegten Berufsbezeichnungen. Unabhängig von diesen gesetzlichen Grenzen sind die betroffenen Organisationen aber bereit, bei der Verwirklichung von gemeinsamen Ausbildungsordnungen für gleichartige Ausbildungsberufe in Handwerk und Industrie mitzuwirken, wie die Beispiele der Ausbildungsordnungen für Schriftsetzer, Fleischer, Kurschner und Pelzwerker sowie die Entwürfe für Uhrmacher und die Bauberufe zeigen.

Stand der Arbeitsvorhaben im Bereich der Ausbildungsordnung

Bilanziert man auf diesem Hintergrund die Arbeitsergebnisse des BBF [8], so ergeben sich drei Gruppen von Ausbildungsordnungen, nämlich

1. Ausbildungsordnungen, die bereits als Rechtsverordnung erlassen sind;
2. Ausbildungsordnungen, die den Ministerien zum Erlaß einer Rechtsverordnung eingereicht wurden;
3. Ausbildungsordnungen, deren Bearbeitung im Forschungsprogramm 1973/74 vorgesehen ist.

Darüber hinaus gibt es eine Reihe von Ausbildungsordnungen verschiedener Fachministerien, an denen das BBF nicht oder kaum beteiligt war.

Zu 1.

Die zur ersten Kategorie zählenden Ausbildungsordnungen dürften aufgrund der Tatsache, daß sie bereits im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und rechtswirksam geworden sind, weitgehend bekannt sein. Chronologisch, dem Datum ihres Inkrafttretens nach aufgezählt, gehören folgende Ausbildungsordnungen hierzu:

Verordnung über die Berufsausbildung in der Bekleidungsindustrie vom 25. 5. 1971 (BGBl. I S. 703),

Verordnung über die Berufsausbildung in der Maschenwaren produzierenden Industrie vom 25. 5. 1971 (BGBl. I S. 710),

Verordnung über die Berufsausbildung in der Webereiindustrie vom 30. 7. 1971 (BGBl. I S. 1220),

Verordnung über die Berufsausbildung in der Spinnereiindustrie vom 30. 7. 1971 (BGBl. I S. 1226),

Verordnung über die Berufsausbildung zum Schriftsetzer vom 29. 10. 1971 (BGBl. I S. 1735),

Verordnung über die Berufsausbildung zum Fleischer vom 18. 8. 1972 (BGBl. I S. 1473),

Verordnung über die Berufsausbildung in der Pelzverarbeitung in Industrie und Handwerk vom 23. 8. 1972 (BGBl. I S. 1526),

Verordnung über die Berufsausbildung in der Elektrotechnik vom 12. 12. 1972 (BGBl. I S. 2385) i. d. F. der Verordnung vom 15. 5. 1973 (BGBl. I S. 464),

Verordnung über die Berufsausbildung zum Industriekaufmann vom 10. 5. 1973 (BGBl. I S. 421),

Verordnung über die Berufsausbildung zum Kaufmann im Groß- und Außenhandel vom 10. 5. 1973 (BGBl. I S. 427),

Verordnung über die Berufsausbildung zum Bankkaufmann vom 10. 5. 1973 (BGBl. I S. 433),

Verordnung über die Berufsausbildung zum Versicherungskaufmann vom 10. 5. 1973 (BGBl. I S. 439).

Wie die Statistik ausweist, waren in den entsprechenden Ausbildungsberufen Ende 1971 [9] 289 226 Auszubildende abgeschlossen.

Zu 2.

Zur Gruppe der bei den Ministerien eingereichten, aber noch nicht erlassenen Ausbildungsordnungen sind zu zählen:

Entwürfe zum Erlaß einer Stufenausbildungsordnung für die feinschlosserischen Ausbildungsberufe, spanenden Werkzeugmaschinenberufe, Ausbildungsberufe des Baugewerbes sowie Entwürfe zum Erlaß von Ausbildungsordnungen für

Parkettleger
Gebäudereiniger
Kraftfahrzeugmechaniker
Kraftfahrzeugelektriker
Uhrmacher
Friseure
Holzmechaniker.

Betrachtet man diese Ausbildungsordnungen ebenfalls unter dem Aspekt der betroffenen Auszubildenden, so wurde mit den Anträgen auf Erlaß einer Rechtsverordnung eine Verbesserung der beruflichen Bildung für 278 463 Auszubildende in die Wege geleitet.

Zu 3.

Die Gruppe der zu bearbeitenden Ausbildungsordnungen beinhaltet:

Flugtechnische Ausbildungsberufe
Gießereitechnische Ausbildungsberufe
Grobschlosserische Ausbildungsberufe
Laborantenberufe
Baustoffprüfer
Werkstoffprüfer
Kunststoffverarbeitende Ausbildungsberufe
Arzt-, Zahnarzt- und Tierärzthelfer
Gastgewerbliche Ausbildungsberufe
Hauswirtschaftliche Ausbildungsberufe
Brenner und Destillateure
Augenoptiker
Schaufenstergestalter
Schornsteinfeger

Zeichnerische Ausbildungsberufe
Textilveredler
Glastechnische Ausbildungsberufe

sowie eine Untersuchung des kaufmännischen Bereiches im Hinblick auf eine Neukonzipierung der relevanten Ausbildungsberufe.

Bei Ausklammerung des letztgenannten Projektes – weil es als längerfristig zu betrachten ist und gerade erst damit begonnen wurde – betreffen die in Arbeit befindlichen Ausbildungsordnungen ca. 156 400 Auszubildende.

Zusammenfassung

Diese Darstellung sollte die aktuelle Situation und die mit ihr verbundenen Probleme des Erstellens von Ausbildungsordnungsentwürfen anreißern, ohne sich detailliert mit speziellen Fragenkomplexen auseinanderzusetzen oder gar Vorschläge für eine neue Gesamtkonzeption zu entwickeln. Abschließend seien die wesentlichen Punkte thesenartig zusammengefaßt:

- Das Erstellen von Ausbildungsordnungsentwürfen ist als eine Konkretisierung des gesetzlichen Auftrages an das BBF zu betrachten.
- Die seither erarbeiteten Ausbildungsordnungen enthalten trotz der durch sie eingeleiteten relativen Verbesserungen der Berufsausbildung Mängel, deren Ursachen zu beseitigen sind.
- Entscheidungen über die Auswahl der zu bearbeitenden Projekte werden im Hinblick auf bildungspolitische Erwartungen und institutsgegebene Möglichkeiten in den Organen des BBF gefällt.
- Bei der Konzipierung von Ausbildungsordnungen erweisen sich sozial- und standespolitische Interessen als wirksam.
- Auffassungsänderungen über die Form der Rechtsverordnungen führen zu verzögertem Erlaß und uneinheitlicher Gestaltung der Ausbildungsordnungen.
- Die fehlende curriculare Abstimmung des Berufsgrundbildungsjahres und der Ausbildungsordnungen bereiten Schwierigkeiten in der Berufsbildungspraxis.
- Die Aktivitäten im Berufsfeld Metall verdeutlichen beispielhaft die Bemühungen des BBF um eine breit angelegte berufliche Grundbildung und eine Konzentration der Ausbildungsberufe.
- Aus der Zusammenarbeit mit paritätisch besetzten Fachausschüssen ergeben sich offene Fragen.
- Die Zahl der Experten, die in der Lage sind, Auftragsforschung im Bereich der Ausbildungsordnung zu übernehmen, ist begrenzt.
- Bei der Erstellung von Ausbildungsordnungen für Handwerksberufe sind neben dem BBiG weitere Rechtsgrundlagen zu berücksichtigen.
- Die Arbeitsvorhaben im Bereich der Ausbildungsordnung lassen sich in drei Gruppen einteilen: erlassene Rechtsverordnungen, eingereichte Ausbildungsordnungsentwürfe sowie geplante und in Arbeit befindliche Projekte.
- Nach der Statistik von 1971 sind von diesen Ordnungsarbeiten in der ersten Gruppe ca. 289 000, in der zweiten Gruppe ca. 278 000 und in der dritten Gruppe ca. 156 000 Auszubildende betroffen.

Anmerkungen

- [1] Vgl.: Schmiel, M.: Problemkreise der Ordnungsunterlagen für die Berufsbildung, Köln, 1972.
Berufsbildung im Handwerk Reihe A, Heft 31.
Boehm, U.: Qualifikationsstruktur und Ausbildungsordnungen, in: Gewerkschaftliche Monatshefte 3/1973, S. 163 ff.
- [2] Vgl.: Elbers, D.: Beiträge der allgemeinen Curriculumtheorie für die Entwicklung beruflicher Curricula, in: Zeitschrift für Berufsbildungsforschung 2/73, S. 39 ff.
Mende, K.-D. und Reisse, W.: Gegenstand und Problem-bereiche der Curriculumforschung für die berufliche Bildung, in: Zeitschrift für Berufsbildungsforschung 1/73, S. 1 ff.
- [3] Vgl.: Bundesausschuß für Berufsbildung: Empfehlung eines Schemas für Ausbildungsordnungen der Monoberufe, in: Bundesarbeitsblatt 5/72, S. 341 ff.
Fredebeul, F.-H.: Die Ordnung der Berufsausbildung, in: Bundesarbeitsblatt 2/72, S. 73 ff.
Welskop, E.: Die neuen Ausbildungsordnungen, in: Bundesarbeitsblatt 2/71, S. 97 ff.
- [4] Vgl.: Bretzel, H.: Ein Jahr Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung, in: Wirtschaft und Berufserziehung, 10/72, S. 300 ff.
Merten, D.: Viel Geld für leere Worte, in: Die Zeit, 12/73, S. 46.
- [5] Benner, H.: Berufsausbildung im Spannungsfeld sozial- und standespolitischer Interessen, in: Recht der Jugend und des Bildungswesens, 4/73, S. 107.
- [6] Vgl.: Pressereferat des BMBW (Hrsg.): Abstimmung von Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrplänen nur schrittweise möglich, in: Informationen – Bildung, Wissenschaft, 6/73, S. 84.
- [7] Eine arbeitswissenschaftliche Methode auf der Grundlage eines mengentheoretischen Ansatzes zur Festlegung von Ausbildungselementen und deren Verknüpfung über Dualkodierungen zu Ausbildungseinheiten, vgl.: Ferner, W.: Die Analysentopologie, Hannover, 1973, Gebrüder Jänecke Verlag.
- [8] Stand 27. 8. 1973.
- [9] Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung (Hrsg.): Auszubildende in Lehr- und Anlernberufen 1971, in: Beilage zu Heft 2/73 der „Arbeits- und sozialstatistischen Mitteilungen“.

Dieter Lechtenberg, Ingeborg Stern und Hermann Benner

Umweltschutz und Ausbildungsordnungen

Die Verfasser untersuchen das Phänomen Umweltschutz unter dem Gesichtspunkt seiner Bedeutung für die berufliche Erstausbildung. Auf der Basis der sachbezogenen Problematik wird der Versuch unternommen, Ansätze für einen curricularen Beitrag zu diesem aktuellen Thema zu finden. Ein – wenn auch nicht optimales – Beispiel verdeutlicht die Möglichkeit der Realisierung des Umweltschutzgedankens in Ausbildungsordnungen.

Problemstellung

Der Schutz elementarer Lebensbedingungen, insbesondere die Sicherung und die Gesunderhaltung der natürlichen Umwelt des Menschen, der Schutz vor Verunreinigungen der Luft und des Wassers vor unsachgemäßer Nutzung und der Verseuchung von Boden und Wald, der Schutz vor chemischen Mitteln, vor Strahlen und Lärm tangiert alle Berufsbereiche.

Der Umweltschutz erfordert das Zusammenwirken von politischen Entscheidungen, wissenschaftlichen Forschungen, technischen Entwicklungen, wirtschaftlichen Realisierungen und berufspädagogischen Maßnahmen. Die Erziehung zum umweltbewußten Verhalten sollte deshalb vorrangiges Ziel sowohl der vorbereuflichen, im besonderen Maße aber der beruflichen Bildung sein.

In den meisten Industriestaaten wurden in den letzten Jahren Gesetze und Verordnungen für den Umweltschutz vorbereitet und erlassen. Dabei wurde der Umweltschutz jedoch einzig als technisches Problem angesehen und behandelt.

Für den Bereich der vorbereuflichen und beruflichen Bildung gibt es nur allgemeingültige und wenig aussagekräftige Postulate, die allenfalls als Hypothesen zur Erstellung von Curriculumbestandteilen gewertet werden können.

Im Umweltprogramm der Bundesregierung wird darauf hingewiesen, daß es eine vordringliche Aufgabe ist, im Rahmen der Bildung und Ausbildung Fachkräfte für den Umweltschutz und eine humane Umweltgestaltung in ausreichender Zahl heranzubilden unter der Prämisse, daß Umweltsicherung und Umweltschutz keine eigenständige wissenschaftliche Disziplin ist, sondern eine Aufgabe darstellt, die interdisziplinär gelöst werden muß.

Die Konferenz der Vereinten Nationen über die menschliche Umwelt im Juni 1972 in Stockholm bekundet in ihrer Deklaration die gemeinsame Überzeugung, daß „der Mensch ein fundamentales Recht auf angemessene Lebensbedingungen in einer Umwelt hat, die so beschaffen ist, daß ein Leben in Würde und Wohlergehen möglich ist und daß er die feierliche Verpflichtung trägt, die Umwelt für künftige Generationen zu schützen und in ihrem Wert zu erhöhen“ [1]; in bezug auf die Bildung und Ausbildung wird erklärt, daß: „Erziehung und Aufklärung in Umweltfragen, vor allem für die jüngere Generation, unbedingt erforderlich sind, um auf breiterer Grundlage zu einer bewußten Meinungsbildung und zu einem verantwortungsbewußten Verhalten der Menschen, Unternehmen und Gemeinwesen im Hinblick auf den Schutz und die Verbesserung der Umwelt zu gelangen“ [2].

Dem BBF wurden von verschiedenen Personen und Institutionen Vorschläge zur Konzipierung eines Ausbildungsberufes „Laborant für Umweltschutz“ bzw. „Facharbeiter für Umweltschutz“ unterbreitet, mit dem Hinweis, daß an Fach- und Hochschulen Aktivitäten zur Installation von Studiengängen für den „Ingenieur für Umweltschutz“ zu verzeichnen sind. Der Laborant bzw. Facharbeiter für Umweltschutz wäre dann der wünschenswerte und geeignete Mitarbeiter für einen solchen „Umweltschutz-Ingenieur“.

Zwangsläufig drängt sich bei diesen Überlegungen die Frage auf, ob es künftig nur einer relativ kleinen Gruppe der so ausgebildeten Ingenieure und ihren Mitarbeitern übertragen sein soll, die Umwelt zu schützen, oder ob es nicht vielmehr ein